



Gesetzlicher Reformbedarf aus der Sicht des Bündnisses für Gemeinnützigkeit

Es gibt Themen, die das Selbstverständnis aller Organisationen, die sich im Bündnis für Gemeinnützigkeit zusammengeschlossen haben, in besonderer Weise berühren und die zugleich in unmittelbarem Zusammenhang mit (bundes)politischem Handeln stehen. Ein zentrales Anliegen ist dabei die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den gemeinnützigen Sektor. Im Folgenden wird dieser gesetzliche Reformbedarf aus der Sicht des Bündnisses abstrakt umrissen.

1. Gemeinnützigkeitsrecht

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO) ist als eigenständiger Zweck anzuerkennen.

Gemeinnützige Körperschaften finanzieren ihre Aktivitäten aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Vermögenserträgen und Einnahmen in steuerbefreiten Zweckbetrieben und durch Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Soweit wirtschaftliche Tätigkeiten im Wettbewerb zu kommerziellen Unternehmen erfolgen, unterliegen die Gewinne regelmäßig der Ertragbesteuerung, es sei denn, eine spezielle Zweckbetriebsbefreiung stellt sie steuerfrei.

Vielfach erheben Non-Profit Organisationen Teilentgelte, um eine gemeinnützige Aktivität mitzufinanzieren. Daraus entstehende gemeinnützigkeitsrechtliche Probleme, wie auch bei der Gestaltung moderner betriebswirtschaftlicher Strukturen, sollten behoben werden. Darüber hinaus sollte sich die Wettbewerbsklausel in § 65 AO am tatsächlichen Wettbewerb vor Ort ausrichten. Eine Ausrichtung am potenziellen Wettbewerb schafft keinen Marktzugang, sondern verhindert sinnvolle Angebote. Auch sollte mehr Rechtssicherheit für Förderorganisationen geschaffen werden.

2. Spendenrecht

Spender sollten die Möglichkeit erhalten, bei staatlichen Stellen einzusehen, welche Körperschaften aktuell als gemeinnützig anerkannt sind, um dem Missbrauch des Gemeinnützigkeitsprädikats zu begegnen. Auch stellt sich die Frage nach einer praxistauglichen und bürokratiearmen elektronischen Zuwendungsbestätigung. Das seit Jahren in § 50 Abs. 1a EStDV vorgesehene, aber bisher nicht realisierte zentrale elektronische Meldeverfahren erfüllt diesen Anspruch nicht.

3. Umsatzsteuerrecht

Das deutsche Umsatzsteuerrecht bedarf der Anpassung an das europäische Umsatzsteuerrecht, insbesondere auch bei den Umsatzsteuerbefreiungen, die für viele gemeinnützige Organisationen, beispielweise im Wohlfahrts- und Bildungsbereich, sehr bedeutsam sind. Die Anpassung sollte, soweit unter Beachtung des europäischen Rechts möglich, in der Weise erfolgen, dass der in Deutschland seit vielen Jahren bestehende und bewährte Rechtszustand erhalten bleibt und dabei auch die existierenden Unterschiede der Besteuerung zwischen gemeinnützigen und kommerziellen Anbietern aufrechterhalten bleiben, weil allein gemeinnützige Anbieter gewährleisten, dass Preisvorteile durch eine Umsatzsteuerbefreiung der gemeinnützigen Aufgabenerfüllung zu Gute kommen.

Kooperationen zwischen Gemeinnützigen dienen einem effizienten Mitteleinsatz und der Bündelung von Kompetenzen. Sie müssen daher steuerlich genauso gestellt werden, als wenn jede Organisation allein tätig würde. Unsicherheiten bestehen insbesondere bei der Umsatzsteuer, da die Abgrenzung zwischen gemeinschaftlicher Zweckverfolgung und Leistungsaustausch oft auslegungsbedürftig ist. Hier wären klarstellende Regelungen wünschenswert. Eine ähnliche Problematik resultiert daraus, dass die öffentliche Hand ihre Fördermittel inzwischen mit so rigiden Vorgaben vergibt, dass die Mittelempfänger eher als Auftragnehmer denn als Geförderte anzusehen sind. Dieser „Kulturwandel“ in der Handhabung auf Verwaltungsebene führt nicht nur zu einem sich ändernden Verhältnis von Staat und Zivilgesellschaft,



sondern auch zu Steuerpflichten, die bei einer Rückbesinnung auf die Förderung vermeidbar wären.

4. Haushaltsrecht

Vielfach werden einzelne Projekte gemeinnütziger Körperschaften von der öffentlichen Hand teilweise gefördert. Die Nachweisvoraussetzungen, die das Gemeinnützigkeitsrecht, die Rechnungslegung für gemeinnützige Körperschaften und das Haushaltsrecht verlangen, sind ganz unterschiedlich ausgestaltet, eine Anpassung zum Abbau bürokratischer Erfordernisse tut not.

5. Vereinsrecht

Die Zivilgerichte beurteilen § 21 BGB zunehmend einschränkend und akzeptieren im Gegensatz, zum Steuerrecht nicht, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit gemeinnütziger Körperschaften nichts daran ändert, dass im Kern ideelle Tätigkeiten vorliegen. Eine Klarstellung ist erforderlich, wonach die Unterhaltung von Zweckbetrieben im Sinne der Abgabenordnung nicht als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne §§ 21, 22 BGB anzusehen ist. Andernfalls stünde der Verein als idealtypischer Ausdruck zivilgesellschaftlichen Engagements nicht mehr als Träger sozialer, kultureller und sportlicher Angebote zur Verfügung.

6. Stiftungsrecht

Im Stiftungsrecht bedarf es punktuell einer Weiterentwicklung. Bundeseinheitlich ist die Zusammenlegung und Zulegung von Stiftungen zu erleichtern. Zusätzlich sollten Zweck- bzw. Satzungsänderungen durch den bzw. die Stifter, soweit es sich um natürliche Personen handelt, erleichtert werden. So sollten innerhalb der ersten Jahre des Bestehens der Stiftung (z. B. 10 Jahre) Zweck- und Satzungsänderungen mit Zustimmung des Stifters ohne die Erfüllung weiterer Voraussetzungen möglich sein. Auch sollten Zweckänderungen bzw. -erweiterungen bei substanzieller Aufstockung des Vermögens grundsätzlich möglich sein, gleiches sollte gelten, wenn das Vermögen von



Todes wegen substantiell erweitert wird.

7. Europäisches Gemeinschaftsrecht

Jeder Staat der EU hat sein eigenes Gemeinnützigkeitsrecht. Es gibt keinen Zwang zur Harmonisierung. Andererseits entfalten immer mehr gemeinnützige Organisationen auch grenzüberschreitend ihre Aktivitäten. Ein Minimalkonsens darüber, was gemeinnützige Zwecke und was die Grundsätze einer Geschäftsführung einer gemeinnützigen Organisation sind, sollte europaweit hergestellt werden. Verfahrensmäßig sollte eine einfache Form der wechselseitigen Anerkennung erreicht werden, damit Einkünfte, Zuschüsse oder Spenden an Organisationen aus anderen europäischen Staaten rechtssicher, ohne die eigene Gemeinnützigkeit in Frage zu stellen, möglich werden.